

NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Kurz + Knapp

Kombibad Die Lakai

Das Kombibad ist am 31. Dezember (Silvester) und am 1. Januar (Neujahr) geschlossen. Geöffnet haben wir am 2. Weihnachtstag von 9 Uhr bis 18 Uhr, sowie vom 27. bis 30. Dezember zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Frau Margot Haßdenteufel
Rohnstraße 70,
66540 Neunkirchen,
90. Geburtstag am 29. Dez.

Herrn Günter Stein
Platt 1, 66539 Neunkirchen,
90. Geburtstag am 29. Dez.

**Eheleute
Marianne und Bruno Therre**
Jahnstraße 8,
66538 Neunkirchen,
60. Hochzeitstag am 29. Dez.

**Eheleute
Anneliese und Günter Stein**
Platt 1, 66539 Neunkirchen,
70. Hochzeitstag am 31. Dez.

Standesamt

In der Zeit vom 14. bis 20. Dezember wurden beim Standesamt Neunkirchen folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen der Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

13.12. Alicia Charlin Lasota, Schiffweiler; 14.12. Henry Krause, Schiffweiler; 15.12. Lia Reupke, Wiebelskirchen; 15.12. Mathias Bickelmann, Furpach; 16.12. Xenia Semenow, Wellesweiler; 17.12. Nele Leonie Röhlinger, Furpach

Eheschließungen

16.12. Hatmon Ibrahim und Ardijan Sefa, Neunkirchen; Vanessa Lenhard und Dennis Krieger, Neunkirchen; 17.12. Angelika Claudia Wolfanger und Daniel Lorschiedter, Schiffweiler; Tanja Isabella Schmitt geb. Mahler und Andreas Alfred Rothbauer, Wiebelskirchen; Silke Wagner und Rosario Agro, Wiebelskirchen

Sterbefälle

11.12. Ursula Käthe Goedicke geb. Kohl, Wiebelskirchen, 76 J; 14.12. Christel Katharina Dorothea Vollmer geb. Bauer, Neunkirchen, 84 J; 18.12. Friedrich Jakob Triem, Neunkirchen, 97 J; 19.12. Hildegard Steffen geb. Huber, Furpach, 94 J

Neunkircher STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-115

e-mail: stadtnachrichten
(at)neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.**



Bahnmittel für das Saarland nutzen

Bessere Anbindung für Nord- und Ostsaarland

Rheinland-Pfalz und die Stadt Zweibrücken möchten die bestehende RheinNeckar S-Bahn S1 über Homburg hinaus bis Zweibrücken verlängern. Das Saarland müsste einen Großteil der Kosten übernehmen, da die Strecke weitgehend auf saarländischem Gebiet verläuft. Eine Realisierung des Projektes würde geschätzte Kosten von rund 30 Millionen Euro erzeugen, jährliche Betriebskosten im sechsstelligen Bereich wären die Folge.

Zwar hat Rheinland Pfalz angeboten, einen Teil des saarländischen Anteils zu übernehmen, jedoch bleibt die Frage, inwieweit das Saarland profitiert. Sinnvoller wäre es, so Oberbürgermeister Jürgen Fried, das Geld in die saarländische Bahninfrastruktur zu investieren, zum Beispiel durch die bessere Anbindung Neunkirchens, der zweitgrößten Stadt des Landes, an das Fernnetz über die Direktanbindung an den Verkehrsknotenpunkt Mannheim.

„Ein sogenannter Flügelzug, der in Homburg getrennt wird, wäre eine viel sinnvollere Investition in den saarländischen Schienenverkehr. Ein Zugteil könnte die bisherige Strecke über St. Ingbert nach Saarbrücken bedienen, der andere könnte über Neunkirchen geführt werden und den Großraum Neunkirchen, Sulzbachtal, Illingen mit über 100.000 Einwohnern direkt anbinden. Auch der Einzugsbereich St. Wendel und Ottweiler mit rund 70.000 Einwohnern würde profitieren, da sich das Umsteigen reduziert. Hierzu reicht das bestehende Gleisnetz aus, lediglich ein Zugdeckungssignal in Homburg, das ca. eine Million Euro kosten würde, wäre erforderlich. Damit wären die Regionalisierungsmittel, die der Bund dem Saarland für den Schienenpersonennahverkehr bereitstellt, weit sinnvoller für das Saarland eingesetzt“, so Oberbürgermeister Jürgen Fried. „Gerade ein Land, das unter Sparzwängen

steht, muss sich die Verteilung der knappen Ressourcen gut überlegen und langfristig denken.“ Auch der Verkehrsclub Deutschland unterstützt die Flügelzugvariante über Neunkirchen Hauptbahnhof.

Hintergrund

Seit 1989 wurde die Bahnlinie zwischen Homburg und Zweibrücken wegen Bedeutungslosigkeit eingestellt. Die Strecke ist 11,2 km lang, zum Teil zugeschüttet und demontiert. Vor allem Zweibrücken profitiert von der Reaktivierung der Strecke, da die Reisenden umstiegfrei nach Kaiserslautern und Ludwigshafen/Mannheim gelangen. Derzeit fährt hier ein Bus, der für die Strecke 30 Minuten braucht. Für das Saarland wäre nur von Vorteil, dass Beeden, Schwarzenbach, Schwarzenacker und Einöd (insgesamt knapp 8000 Einwohner) angebunden werden. Die Vorteile bestehen eher für die Pfälzer Seite, dafür würde das Saarland jedoch viel Geld bereitstellen müssen.

Alzheimer

Das nächste Treffen der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Alzheimer- und Demenzkranken findet am Montag, 2. Januar, 15.30 bis 17 Uhr, im Tagesraum der psychiatrischen Abteilung der Saarland Klinik, kreuznacher diakonie, Fliedner Neunkirchen in der Theodor-Fliedner-Straße 12, statt. Auf Anfrage kann eine Betreuung für die Dauer des Treffens im Stationsbereich sichergestellt werden. Infos: Seniorenbüro der Kreisstadt Neunkirchen, Tel. (06821) 202-180.

Sammelstellen für Weihnachtsbäume

Die Kreisstadt Neunkirchen richtet auch im Jahr 2017 wieder Sammelstellen für Weihnachtsbäume ein. Der Zentrale Betriebshof der Kreisstadt Neunkirchen (ZBN) holt die ausgedienten Weihnachtsbäume ab. Dafür sind verschiedene Sammelstellen vorgesehen, an denen die Bäume bis 8. Januar angeliefert werden können. Am 9. Januar beginnt der Abtransport zum Grünschnittsammelplatz. Der ZBN bittet, an den Bäumen Lametta und anderen Schmuck vorher zu entfernen, da gerade das schwermetallhaltige Lametta den Kompost belastet.

Folgende Sammelplätze werden eingerichtet:

Neunkirchen-Innenstadt: Festplatz Eisweiher, Mantes-la-Ville-Platz, Storchenplatz, Parkplatz Schaumbergring
Heinitz: Kirmesplatz
Sinnerthal: Grünfläche gegenüber dem Baumarkt
Wellesweiler: Festplatz / Schule, Containerstandplatz Winterfloßsiedlung (Rosenstraße)
Furpach: Spielplatz Tannenschlag, Marktplatz
Ludwigsthal: Denkmal
Kohlhof: gegenüber Gasthaus Limbach-Nitschke, Einf. Haberdell

Münchwies: Depotcontainerplatz am Sportplatz
Hangard: Parkplatz am Spielplatz Alzberg/Ludwigstraße, Parkplatz Ostertalhalle
Wiebelskirchen: Parkplatz Friedhof, Festplatz, Grünfläche Käthe-Kollwitz-Straße

Für Selbstanlieferer besteht die Möglichkeit, Weihnachtsbäume am Grünschnittsammelplatz in der Unteren Bliessstraße anzuliefern.

Die Öffnungszeiten im Januar sind ausschließlich samstags von 9 bis 15 Uhr.

Amtliches

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2015 des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen

Gemäß § 24 (4) der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung vom 29.11.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09.11.2016, Amtsblatt I.S. 912, wird der Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 4 der Betriebsatzung i.V.m. § 24 Abs. 3 der EigVO hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt.

Er setzt sich zusammen aus	
- einer Bilanzsumme von	53.214.168,10 €
- Erträgen lt. Gewinn- und Verlustrechnung von	10.321.591,17 €
- Aufwendungen lt. Gewinn- und Verlustrechnung von zus.:	10.403.495,83 €
ergibt Jahresverlust von	- 81.904,66 €.

Der Jahresverlust 2015 in Höhe von 81.904,66 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Oberbürgermeister und der Werkleitung werden uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 haben wir mit Datum vom 30.11.2016 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Kreisstadt Neunkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben - bis auf den Umstand, dass im Berichtsjahr 2015 ein ausgabewirksamer Jahresverlust von TEUR 203 zu verzeichnen war - nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Saarbrücken, 30. November 2016
THS Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hans, Wirtschaftsprüfer

Offenlegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05.01.2017 bis einschließlich 13.01.2017 im Rathaus, Zimmer 316, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr öffentlich aus.

Neunkirchen, 15.12.2016
Fried, Oberbürgermeister

Satzung

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2017

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG -, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes - SStrG - in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 folgende Satzung:

§ 1

Die Straßenreinigungsgebühren werden gemäß § 6 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über die Straßenreinigung vom 15.11.1983 wie folgt festgesetzt:

Reinigungs-kategorie I	=	1,47 € pro Frontmeter
Reinigungs-kategorie II	=	2,28 € pro Frontmeter
Reinigungs-kategorie III	=	10,43 € pro Frontmeter
Reinigungs-kategorie S	=	7,17 € pro Frontmeter

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 18.11.2015 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, 14.12.2016
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Amtliches

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Menschenhaus der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat Neunkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 den Entwurf der 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Menschenhaus, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom 05.01.2017 bis einschließlich 06.02.2017 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen/umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Flächennutzungsplans
- Begründung und Umweltbericht mit den Inhalten:
- Umweltrelevante Angaben zum Standort
- Bedarf an Grund und Boden
- Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer/Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit/Erholung, Kultur- und Sachgüter
- Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgüter Böden, Wasser, Luft/Klima und Wechselwirkungen
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
- Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
- Prüfung von Planungsalternativen
- Umweltbezogene Informationen:
- Gutachten: Bodenuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung zu möglichen Auswirkungen des geplanten Parkplatzes.
- Geotechnische Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen des geplanten Parkplatzes.
- Verkehrsgutachten mit Aussagen zu den Auswirkungen des Verkehrs durch die geplanten Nutzungen.
- Stellungnahmen der Behörden mit umweltbezogenen Informationen:
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz: Angaben zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz, Hinweis auf das Wasserschutzgebiet „Hirschberg und Kasbruchtal“, Hinweise zum Naturschutz, Hinweise zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet 6609-601 Limbacher und Spieser Wald, Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet, Hinweise zu Altlasten
- Stellungnahme der Gemeinde Kirkel: Hinweise zum ökologischen Ausgleich
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport: Anmerkungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Straßenbau: Anmerkungen zur Verkehrssicherheit
- Stellungnahme des Denkmalamtes: Hinweise zum Veränderungsverbot bei Bodenfunden
- Stellungnahme der Forstbehörde: Hinweise zum Waldabstand

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ziel der 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die nachhaltige Bestandssicherung sowie die Neuordnung und weitere Entwicklung des Areals „Menschenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen.

Das ca. 5,5 ha große Plangebiet befindet sich an der L 113 Kirkeler Straße in Neunkirchen. Es umfasst die Flurstücke 34/2, 34/3 sowie Teile des Grundstücks 88/37 in Flur 1 der Gemarkung Kohlhof.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zur 13. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Neunkirchen, 20.12.2016

Fried, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 127 „Menschenhaus“ der Kreisstadt Neunkirchen

Der Stadtrat Neunkirchen hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Menschenhaus“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom 05.01.2017 bis einschließlich 06.02.2017 während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 601 Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer A 18 (Anbau Alleestraße), zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen/umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Begründung und Umweltbericht mit den Inhalten:
- Umweltrelevante Angaben zum Standort
- Bedarf an Grund und Boden
- Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer/Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit/Erholung, Kultur- und Sachgüter
- Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Auswirkungen der Planung auf das Schutzgüter Böden, Wasser, Luft/Klima und Wechselwirkungen
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
- Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
- Prüfung von Planungsalternativen
- Umweltbezogene Informationen:
- Gutachten: Bodenuntersuchung zur Gefährdungsabschätzung zu möglichen Auswirkungen des geplanten Parkplatzes.
- Geotechnische Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen des geplanten Parkplatzes.
- Verkehrsgutachten mit Aussagen zu den Auswirkungen des Verkehrs durch die geplanten Nutzungen.
- Stellungnahmen der Behörden mit umweltbezogenen Informationen:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz: Angaben zu den erforderlichen Inhalten der Umweltprüfung, Hinweise zum Trink- und Grundwasserschutz, Hinweis auf das Wasserschutzgebiet „Hirschberg und Kasbruchtal“, Hinweise zum Naturschutz, Hinweise zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet 6609-601 Limbacher und Spieser Wald, Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet, Hinweise zu Altlasten
- Stellungnahme der Gemeinde Kirkel: Hinweise zum ökologischen Ausgleich
- Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport: Anmerkungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Anmerkungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Straßenbau: Anmerkungen zur Verkehrssicherheit
- Stellungnahme des Denkmalamtes: Hinweise zum Veränderungsverbot bei Bodenfunden
- Stellungnahme der Forstbehörde: Hinweise zum Waldabstand

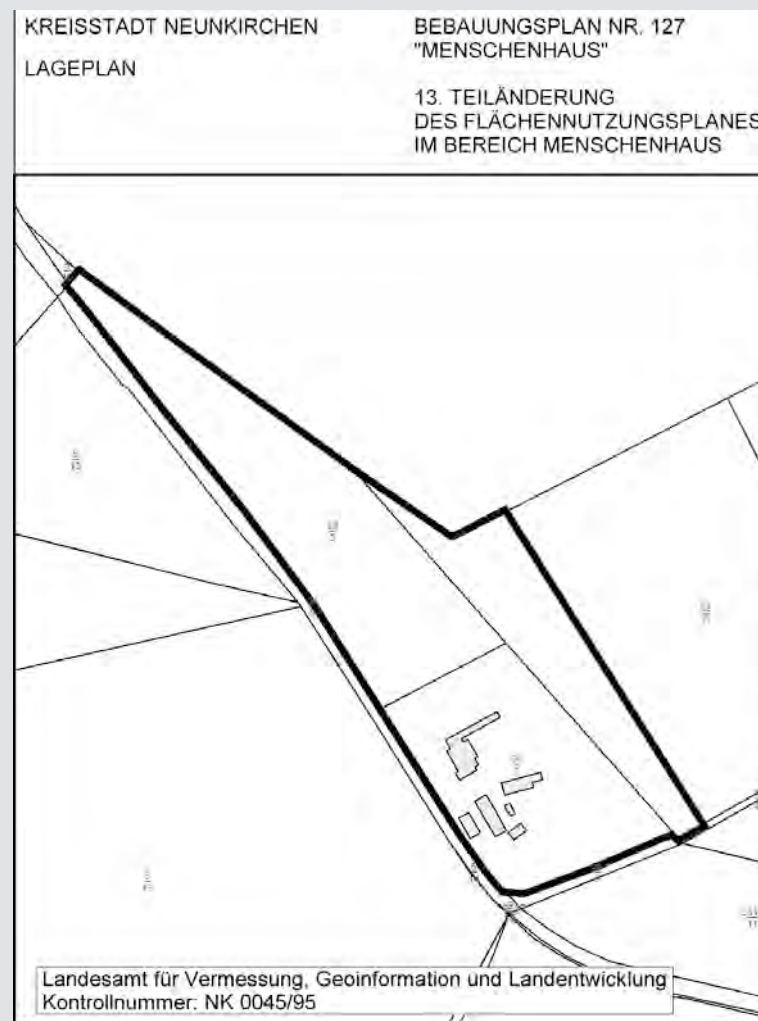
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel des Bebauungsplanes ist die nachhaltige Bestandssicherung sowie die Neuordnung und weitere Entwicklung des Areals „Menschenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen. Das ca. 5,5 ha große Plangebiet befindet sich an der L 113 Kirkeler Straße in Neunkirchen. Es umfasst die Flurstücke 34/2, 34/3 sowie Teile des Grundstücks 88/37 in Flur 1 der Gemarkung Kohlhof.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.

Neunkirchen, 20.12.2016

Fried, Oberbürgermeister



Satzung

der Kreisstadt Neunkirchen über die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammbeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG -, der §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - und des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in Verbindung mit den §§ 50, 50 a, 128 und 132 des Saarl. Wassergesetzes - SWG - und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsvorstand Saar - EVSG - in den derzeit gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 folgende Satzung:

§ 1

Die Gebühren werden gemäß § 1 der Satzung der Kreisstadt Neunkirchen über das Erheben von Gebühren - Abwassergebührensatzung - für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. für die Schlammbeseitigung aus Hauskläranlagen (mit oder ohne biologische Reinigung) in Verbindung mit der Umlegung der Abwasserabgabe wie folgt festgesetzt:

a) pro m ³ Wasserverbrauch	2,64 €
b) je m ² bebauter und befestigter Grundstücksfläche	0,78 €
c) je m ³ Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen	61,31 €
d) je angeschlossenem Einwohner bzw. Einwohnergleichwert bei Hauskläranlagen mit mechanischer Reinigung pro Jahr	48,32 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 18.11.2015 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, 14.12.2016

Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



Eiserne Hochzeit

Zu ihrem 65. Hochzeitstag gratulierten Oberbürgermeister Jürgen Fried und der Neunkircher Ortsvorsteher Volker Fröhlich dem Ehepaar Helga und Karl Bindewald auch im Namen von Rat und Verwaltung. Das noch sehr rüstige Paar wohnt in der Friedensstraße und feierte im Kreise der Familie, auf die sie sehr stolz ist. Die Jubilare sind noch sehr aktiv und gehen öfter mit ihrem Wohnmobil auf Reisen.

Veranstaltungen 29. Dez. - 4. Jan. 2017

Ausstellungen	Märkte
<p>bis Fr, 6. Januar Ausstellung von Jörg Munz ehem. Herz Jesu Kirche/ jetzt ARTHOUSE-Saar Jürgen Trösch</p> <p>bis So, 8. Januar „abkommen“ von Andrea Neumann Städtische Galerie im KULT</p> <p>bis So, 8. Januar „Neunkirchen 0.1 - Perspektiven zum Ende der Eisenzeit“ Hüttenstadt-Museum im KULT Städtische Galerie Neunkirchen</p> <p>bis Fr, 30. Dezember „Pastell, Kreide und Acryl“ von Ise Keßler Rathaus Galerie, Oberer Markt 16 Kreisstadt Neunkirchen</p>	<p>Mo, 2. Januar Monatsmarkt Stummplatz Kreisstadt Neunkirchen</p> <p>Musik/Theater</p> <p>Di, 27. bis Do, 29. Dez., 20 Uhr Rock-Musical „Jesus Christ Superstar“ Neue Gebläsehalle IntensivTheater mit Neunkircher Kulturgesellschaft</p> <p>Sonstige</p> <p>Di, 3. Januar, 18 Uhr Monatsversammlung des Pensionärvereins Heinitz Pilsstube Heinitz</p> <p>Änderungen vorbehalten</p>

Aus den Ortsräten

Ortsrat Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies

Im Kulturhaus Wiebelskirchen traf sich der Ortsrat zur letzten Sitzung des Jahres. Zu Beginn hielt Ortsvorsteher Rolf Altpeter einen Sitzungsrückblick. Ständige Themen waren die Freundschaft Hangard - Enchenberg und Pflege des Ortsbildes. Anschließend berichtete das Ortsratsmitglied Karl Jung über den

Besuch einer Weinprobe in Enchenberg, an der rund 40 Personen teilnahmen. Zum Schluss informierte Rolf Altpeter noch über Termine im Stadtteil. Auch der Termin für die Seniorenfeier 2017 in Wiebelskirchen wurde bereits festgelegt. Diese soll am 2. April stattfinden.

Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof

In der letzten Sitzung des Jahres wurde über die Seniorenfeiern des abgelaufenen Jahres diskutiert. Alle drei Seniorenfeiern, in Furpach, in Ludwigsthal und in Kohlhof, waren gut besucht und die Besucherinnen und Besucher mit der Veranstaltung zufrieden. Anschließend informierte der Ortsvorsteher, dass das abgebaute Trimmgerät am Furpacher Weiher technisch überholt wird und danach wieder am vorgesehenen

Standort aufgestellt wird. Außerdem müssten wegen Pilzbefalls weitere 12 Bäume im und um den Gutsark in Furpach gefällt werden. Das Sängerkorps in Furpach wird renoviert; noch in diesem Monat werden neue Fenster eingebaut. Zum Abschluss bedankte sich Ortsvorsteher Klaus Becker bei den Ortsratsmitgliedern für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

Ortsrat Neunkirchen

In der letzten Sitzung des Jahres befasste sich der Ortsrat Neunkirchen unter anderem mit der Änderung des Flächennutzungsplan und der Aufstellung des Bebauungsplanes Menschenhaus. Hier sollen zu dem vorhandenen Anwesen ein weiteres Restaurant, ein Hotel, ein Veranstaltungsraum und Pferdeboxen für Pensionspferde entstehen. Außerdem sollen bis zu 500 unbefestigte Bedarfsparkplätze für größere Veranstaltungen ausgewiesen werden. Dem stimmte der Ortsrat einstimmig zu. Ebenso einstimmig stimmte der Ortsrat der Änderung des Bebauungsplanes

am Neuen Markt zu. Hier soll seitlich der Bürgermeister-Ludwig-Straße ein Sondergebiet für Einzelhandel ausgewiesen werden, um die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu ermöglichen. Dies wäre für den Bereich ganz wichtig, so Ortsvorsteher Fröhlich, da es im Bereich der Mittelstadt keine Einkaufsmöglichkeit gibt. Ortsvorsteher Völker Fröhlich informierte außerdem über Beschwerden von Anwohnern der Hospitalstraße über wilde Müllablagerungen. Hier wurde das Ordnungsamt bereits informiert und in Kenntnis gesetzt.